

## Londoner Übereinkommen

# Das Europäische Patent wird günstiger!

MARTIN GRUND

GRUND INTELLECTUAL PROPERTY GROUP, MÜNCHEN

■ Am 09. Oktober 2007 hat auch der französische Senat (nach der Nationalversammlung) der Ratifizierung des im Oktober 2000 abgeschlossenen „Londoner Übereinkommens“ zugestimmt, wodurch nun die Erfordernisse für dessen Inkrafttreten erfüllt sind.

Drei Monate nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde tritt das „Londoner Übereinkommen“ in Kraft. Dadurch werden die Kosten, die nach der Erteilung des Europäischen Patents für die Übersetzung in die Sprachen der einzelnen Vertragsstaaten anfallen, erheblich gesenkt.

Der Anmelder einer europäischen Patentanmeldung hat nämlich neben den Kosten für die Ausarbeitung der Patentanmeldung und den Gebühren des Europäischen Patentamts (für Recherche, Prüfung, Jahresgebühren etc.) sowie den im Laufe des Prüfungsverfahrens anfallenden Kosten auch noch nach der Erteilung des Europäischen Patents für die Übersetzungen der Patentschrift in die Sprachen der einzelnen Vertragsstaaten aufzukommen. Unterlässt der Patentinhaber diese Einreichung der Übersetzung der kompletten Patentschrift innerhalb von drei Monaten nach Erteilung in die jeweilige Landessprache (beim jeweiligen nationalen Patentamt, zumeist mithilfe eines nationalen Vertreters), so verfällt bisher sein Patent unwiderruflich in diesem Land. Diese Kosten für die einzelnen Übersetzungen sind ganz erheblich und können bei einer Patentschrift von mehr als 40 DIN A4-Seiten leicht 4.000 Euro pro Land betragen. Berücksichtigt man die

Vielzahl der unterschiedlichen Sprachen (zur Zeit 23) der mittlerweile 32 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, summieren sich diese Übersetzungskosten für eine europäische Patentschrift leicht auf mehr als 50.000 Euro. Wohlgemerkt, nachdem die eigentliche Erteilung ja bereits stattgefunden hat.

Das „Londoner Übereinkommen“ ist im Jahre 2000 mit dem Ziel abgeschlossen worden, diese Übersetzungskosten nach Erteilung drastisch zu reduzieren. Für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens war die Ratifikation von mindestens acht Vertragsstaaten (einschließlich der drei Vertragsstaaten Deutschland, Frankreich und Großbritannien) erforderlich, was nun durch die Ratifizierung Frankreichs erfüllt ist.

Für die Praxis bedeutet dies, dass für alle jene Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, in denen eine der EPA-Sprachen (Englisch, Deutsch oder Französisch) Amtssprache ist (beispielsweise Großbritannien, Deutschland und Frankreich), keine Übersetzungen mehr erforderlich sind.

Alle Vertragsstaaten, die weder Englisch, Deutsch noch Französisch als Amtssprache haben und das „Londoner Übereinkommen“ ratifizieren, verzichten auf das Erfordernis, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in der jeweiligen Landessprache einzureichen, wenn das Patent in der von diesem Staat bestimmten Amtssprache des Europäischen Patentamtes vorliegt. In diesem Fall kann von den Vertragsstaaten lediglich noch

die Übersetzung der Ansprüche verlangt werden. Wichtig ist darüber hinaus, dass im Fall von Verletzungsstreitigkeiten der Patentinhaber dem vermeintlichen Patentverletzer und dem zuständigen Gericht eine vollständige Übersetzung der erteilten Patentschrift in der jeweiligen Landessprache vorlegen muss.

Bisher haben Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Schweiz, Island, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Frankreich, Slowenien, Dänemark und Schweden dieses „Londoner Übereinkommen“ unterzeichnet, welches voraussichtlich bis Mitte nächsten Jahres in Kraft treten wird. Somit wird es bereits ab ca. Mitte 2008 zu einer drastischen Kostenreduzierung nach der Erteilung des Europäischen Patents kommen. ■



### Korrespondenzadresse:

Dr. Martin Grund  
GRUND Intellectual Property Group  
Nikolaistraße 15  
D-80802 München  
Tel.: 089-548019 0  
Fax: 089-548019 10  
grund@grundipg.com  
www.grundipg.com